

Das spanische Konkursrecht und die neue Europäische Insolvenzrechtsverordnung EuInsVO 2015

Dr. Bernhard Idelmann*

I. Ursprung und historische Entwicklung des spanischen Konkursrechts

Das spanische Konkursgesetz (Ley concursal) ist ein sehr junges Gesetzeswerk. Es wurde erst im Jahr 2003 erlassen und trat im Jahr 2004 in Kraft.

Die Vorläufer dieses Konkursgesetzes findet man in spanischen Gesetzen des 19. und 20. Jahrhunderts. Diese Normen waren zu Beginn des 21. Jahrhunderts hoffnungslos veraltet und passten nicht mehr zum modernen spanischen Wirtschaftsleben der Gegenwart. Die wichtigste Fundstelle von konkursrechtlichen Regelungen war das spanische Handelsgesetzbuch (Código de Comercio) von 1829 und 1885¹. Die einzige Kodifikation mit einigen konkursrechtlichen Regelungen im engeren Sinne war das Gesetz über die Zahlungseinstellung von 1922². Dabei handelte es sich bei diesem Gesetz eigentlich um ein Provisorium, weil es seinerzeit einen Einzelfall regeln sollte. Dies kann man heute noch in der Gesetzesbegründung („Motivos“) zum Konkursgesetz aus dem Jahre 2003 nachlesen³. In dieser Gesetzesbegründung sprach selbst der Reformgesetzgeber im Hinblick auf die bis dahin in Spanien geltenden konkursrechtlichen Regelungen von Archaismus („Arcaísmo“). Diese Einschätzung war identisch mit der zutreffenden Wertung zahlreicher Kommentatoren, die das frühere spanische Konkursrecht als „archaische“ Regelung bezeichneten⁴.

Nach langer parlamentarischer Vorbereitung trat am 01.09.2004 das neue spanische Konkursgesetz in Kraft (Ley 22/2003, de 9 de julio, Concursal).

Dieses erste spanische Konkursgesetz ist seit seinem Inkrafttreten vor etwa 13 Jahren im Rahmen mehrerer Gesetzesnovellen geändert und erweitert worden. Auslöser dafür war primär die im Jahre

2008/2009 über Spanien und weite Teile Europas hereinbrechende Finanz- und Wirtschaftskrise⁵. Darüber hinaus hat der spanische Gesetzgeber die Neuerungen der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO 2015) teilweise bereits berücksichtigt. Die EuInsVO 2015 gilt für Insolvenzverfahren in den EU-Mitgliedsstaaten, die ab dem 26. Juni 2017 eröffnet werden.

In der Gegenwart präsentiert sich das spanische Konkursgesetz als ein einheitliches, konsolidiertes Gesetzeswerk, welches sowohl für Unternehmen wie auch für Privatpersonen gilt. Die aktuelle Fassung wurde zuletzt am 02.10.2015 geändert⁶.

II. Die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die spanische Konkursgesetzgebung ab dem Jahre 2009

Der wesentliche Grund für die zahlreichen Modifikationen nach Inkrafttreten des Konkursgesetzes im Jahr 2004 war jedoch nicht die EU-Gesetzgebung, sondern die 2008 in Spanien beginnende Wirtschafts- und Finanzkrise. Die zahlreichen Insolvenzen und Krisen spanischer Groß- und Mittelstandsunternehmen und der rapide Anstieg der Arbeitslosenzahlen ab 2009 führten zu einer regen Aktivität des spanischen Gesetzgebers. Dabei waren insbesondere zwei Rechtsbereiche betroffen: das Arbeitsrecht und das Konkursrecht.

Man hat sich in diesem Kontext zu vergegenwärtigen, dass die im Jahre 2008 einsetzende Finanz- und Wirtschaftskrise eine europäische und in Teilen globale Krise war. Länder und Regionen waren jedoch unterschiedlich betroffen und reagierten folglich individuell auf diese Krise. Spanien wurde von dieser Finanz- und Wirtschaftskrise besonders hart und nachhaltig in Mitleidenschaft gezogen⁷. Diese Krise beendete zu

¹ Details zu den hier einschlägigen Rechtsnormen des CCom und deren Inhalt bei Prendes Carril in Pastor García/Prendes Figueiras (Koord.), *Practicum Concursal*, 2017, Rn. 12/5; Lincke, NZI, 2004, S. 69-72, gibt einen guten Überblick in deutscher Sprache zur Historie des spanischen Konkursrechts und über die Neuregelung des Konkursgesetzes aus dem Jahr 2003.

² Ley de la Suspensión de Pagos de 26 de julio 1922.

³ Siehe „Exposición De Motivos I“ de la Ley 22/2003 de 9 de Julio, Seite 2.

⁴ So auch Adomeit/Frühbeck, Einführung in das spanische Recht, 3. Aufl. 2007, S. 104.

⁵ Auslöser für den Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise ab Herbst 2008 war der Zusammenbruch der US-amerikanischen Bank *Leman Brothers Holdings Inc.*, die am 15.09.2008 Insolvenz anmelden musste.

⁶ Ley 22/2003, de 9 de Julio, Concursal, texto consolidado, última modificación 2 de octubre de 2015.

⁷ Zum Hintergrund der Auswirkungen der Krise auf Arbeitsmarkt und gerichtliche Konkursverfahren mit

Beginn des Jahres 2009 abrupt den Boom des spanischen Immobilienmarktes. Das bis dahin prosperierende Bau- und Baunebengewerbe („el ladrillo“) als wesentliche Stütze der spanischen Volkswirtschaft mutierte zum Krisenherd, der das ganze Land erfasste. Sowohl die Schwergewichte der spanischen Immobilienwirtschaft wie auch viele kleine und mittelständisch geprägte Unternehmen gerieten in eine existenzbedrohende Krise. Der Fortbestand einiger Großunternehmen konnte nach gelungener Sanierung gesichert werden. Dazu gehörte das seinerzeit größte spanische Immobilienunternehmen *Metrovacesa*. Auf der anderen Seite gab es auch mehrere spektakuläre Konkurse wie die von *Martinsa Fadesa* (7,155 Mrd. Euro Verbindlichkeiten), von *Habitat* (2,8 Mrd. Euro) und *Nozar* (1,56 Mrd. Euro). Diese Konkurse und andere Großkonkurse im spanischen Bau- und Baunebengewerbe erfassten auch eine Vielzahl von mittelständischen Unternehmen, zumeist Subunternehmer und Lieferanten⁸.

Aufgrund dieser Ereignisse wurde das seinerzeit noch sehr junge spanische Konkursrecht moderner Prägung bereits wenige Jahre nach seinem Inkrafttreten einer intensiven Praxisprüfung unterzogen.

Dabei zeigte sich, dass die Instrumentarien des Konkursgesetzes in Teilen unzureichend und zu unflexibel waren. Es fehlte an einem adäquaten rechtlichen Rahmen für Restrukturierungen und Sanierungen zum Erhalt von kriselnden Unternehmen in der Phase vor Eintritt der Konkursreife, also außerhalb des eigentlichen Konkursverfahrens. Es ist kein Zufall, dass die oben erwähnte Restrukturierung des Immobiliengiganten *Metrovacesa* unter Anwendung des englischen Scheme-of-Arrangement-Verfahrens durchgeführt wurde. In der Sanierungsphase dieses Unternehmens in den Jahren 2009 bis 2011 fehlten dem spanischen Konkursrecht noch die Instrumente für eine erfolgreiche Sanierung eines Unternehmens im Vorfeld eines möglichen Konkurses.

III. Änderungen des spanischen Konkursgesetzes ab 2009

Die erste wesentliche Modifikation des Konkursgesetzes erfolgte durch das königliche Dekret (Real Decreto Ley 3/2009) vom 27.03.2009. Die vorgenommenen Änderungen sollten dem durch die Finanz- und Wirtschaftskrise bedingten Anstieg der Insolvenzverfahren Rechnung tragen. Es wurden primär Regelungen zur Vereinfachung und Verkürzung des Konkursverfahrens eingeführt.

Der nächste Reformschritt wurde durch das königliche Dekret (Real Decreto Ley 38/2011) vom 10.10.2011 vollzogen, welches am 01.01.2012 in Kraft trat. Mit dieser Gesetzesnovelle wurden weite Teile des spanischen Konkursrechts an die praktischen Bedürfnisse insbesondere bei Unternehmenssanierungen angepasst. Ähnlich wie der deutsche Gesetzgeber durch die zum 01.03.2012 bzw. 01.01.2013 in Kraft getretenen Neuerungen des ESUG⁹ war der spanische Gesetzgeber bemüht, eine „neue Insolvenzkultur“ zu schaffen. Den Unternehmen und Gläubigern sollten zusätzliche Instrumente an die Hand gegeben werden, die ein Fortbestehen von sanierungsfähigen Schuldner ermöglichen. Eine vorschnelle Abwicklung und Liquidierung von sanierungsfähigen Unternehmen sollte vermieden werden.

Die neuen Regelungen zum Konkursrecht ermöglichten es, einzelne Finanzgläubiger zu zwingen, ein bei Gläubigern mehrheitsfähiges Sanierungskonzept gegen sich geltend zu lassen. Dies wird vertragstechnisch dadurch erreicht, dass eine Sanierungsvereinbarung der Mehrheitsgläubiger Rechtswirkungen auch für eine Minderheit von Finanzierungsgläubigern entfaltet, die der Vereinbarung nicht zugestimmt haben.

Zu beachten ist, dass diese Erstreckungswirkung nicht automatisch auf alle Regelungen einer Sanierungsvereinbarung Anwendung findet. So gelten langjährige Stundungsvereinbarungen für ablehnende Gläubiger nur, wenn die der Vereinbarung zustimmenden Finanzgläubiger ein bestimmtes Quorum erreichen. Es gilt dabei der Grundsatz: je höher der Grad der Zustimmung der Gläubiger zu einer Sanierungsvereinbarung, desto weitreichender ist die Erstreckungswirkung einzelner Vereinbarungen auf nicht zustimmende Gläubiger. Der spanische Gesetzgeber hat in diesem Kontext ein vielschichtiges Regelwerk geschaffen, das

Zahlenmaterial s. Nieto Delgado, Memento Práctico Concursal, 2016, Rn. 11.1.

⁸ Weitere Informationen bei Nieto Delgado, Memento Práctico Concursal, 2016, Rn. 11.2.

⁹ ESUG steht für „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“, erlassen am 07.12.2011, BGBl. I S. 2582, in Kraft getreten am 01.03.2012 (Artikel 1-3, 6, 9) bzw. am 01.01.2013 (Artikel 4, 5, 7, 8).

unterschiedliche Folgewirkungen für ein Quorum von 51%, 60% oder 75%, bezogen auf die Gesamtverbindlichkeiten des Schuldners, statuiert. Zudem hängen die Rechtswirkungen auf nicht zustimmende Gläubiger auch davon ab, ob und in welchem Ausmaß ihre Forderungen abgesichert sind.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die vorgenannten spanischen Gesetzesnovellen zum Konkursrecht ein vielschichtiges Instrumentarium zur Sanierung von Unternehmen geschaffen haben. Möglich wurden damit je nach Einzelfall Vereinbarungen zu Stundungen, Teilverzichten, Beteiligungsdarlehen, Equity Swaps und Wandelanleihen.

Mit den königlichen Dekreten vom 27.09.2013 (Ley 14/2013) und vom 07.03.2014 (Ley 4/2014) wurden die Position der sich in der Krise befindlichen Unternehmen weiter gestärkt. Ähnlich dem Grundgedanken des so genannten „Schutzschirmverfahrens“, welches im deutschen Insolvenzrecht mit Inkrafttreten des ESUG im Jahr 2012/2013 in Deutschland eingeführt wurde¹⁰, können insolvenzreife spanische Unternehmen gegenüber dem zuständigen Konkursgericht geltend machen, dass sie mit ihren Gläubigern eine außergerichtliche Zahlungs- und Umschuldungsvereinbarung (Acuerdo extrajudicial de pagos) verhandeln¹¹. Aufgrund eines solchen Antrags sind sie für eine Frist von bis zu drei Monaten von der Insolvenzantragspflicht befreit. In diesem Zeitraum sind Gläubiger gehindert, Vollstreckungsmaßnahmen in die Vermögensgegenstände des Schuldners einzuleiten, die dieser für die Aufrechterhaltung seiner unternehmerischen Tätigkeit zwingend benötigt.

Es liegt auf der Hand, dass es im Zweifelsfall schwierig sein kann zu bestimmen, welche Aktiva ein Schuldner tatsächlich benötigt, um seine unternehmerische Tätigkeit ausüben zu können. In der Praxis hat sich diese Regelung aber bewährt. Insbesondere Banken, die üblicherweise gut – weil dinglich – abgesichert sind, wurden durch diese Neuregelung wirksam gehindert, durch frühzeitige Vollstreckung in ihre Sicherheiten ein Unternehmen in die Insolvenz zu treiben. Insoweit wirkt diese Regelung tatsächlich wie eine Art Schutzschirm für

Unternehmen, weil diese nunmehr in der Lage sind, sich durch eine kollektive Sanierungsvereinbarung Luft zu verschaffen und eine temporäre Krise durch eine Umstrukturierung ihrer Verbindlichkeiten zu überwinden.

IV. Parallelen zum europäischen Insolvenzrecht und zum ESUG

Vergleicht man die Neuregelungen des spanischen Konkursrechts in diesem Bereich mit den Entwicklungen des europäischen Insolvenzrechts, zeigen sich Parallelen.

Die neue EU-Verordnung 2015/848 vom 20.05.2015 weist ebenfalls einen erweiterten Anwendungsbereich auf. Thematisch geht es nicht mehr nur um den klassischen Angang bei Unternehmensinsolvenzen, der die Gläubigerbefriedigung durch Zerschlagung und Verwertung der noch vorhandenen Aktiva des Schuldners in den Vordergrund stellt. Vielmehr stehen jetzt weitere Instrumente zur Verfügung, um kriselnden Schuldnern eine Sanierung und damit den Fortbestand zu ermöglichen. So ist laut Artikel 1 der EU-Verordnung 2015/848 jetzt auch die Sanierung als ein probates Mittel in insolvenznahen Situationen ausdrücklich vorgesehen. Zudem wird dem Schuldner unter bestimmten Umständen in Artikel 2 Ziffer 3 dieser Verordnung die Möglichkeit eingeräumt, die Kontrolle über seine Vermögensgegenstände vollständig oder teilweise zu behalten.

Auch in Deutschland ist die Eigenverwaltung mit Inkrafttreten des ESUG im Jahre 2012/2013 als Bestandteil des deutschen Insolvenzrechts gestärkt worden¹². Die Voraussetzungen für die Anordnung der Eigenverwaltung wurden erleichtert. Bereits in der Phase zwischen Insolvenzantragstellung und Eröffnung kann die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet werden¹³. Zudem ermöglichte die ESUG unter anderem die Einrichtung eines vorläufigen Gläubigerausschusses sowie die Durchführung von Debt-to-Equity-Swaps als Sanierungsinstrument.

Auch wenn das deutsche und spanische Insolvenzrecht im Detail Unterschiede aufweisen, zeigt sich eine wichtige Gemeinsamkeit. Es gibt einen Kulturwandel in Richtung Sanierung als Alternative zur Zerschlagung und Abwicklung von verschuldeten Unternehmen. Zudem wurden insbesondere in Deutschland, aber auch in Spanien

¹⁰ Vgl. § 270b InsO; das Schutzschirmverfahren wurde am 01.03.2012 in die deutsche Insolvenzordnung aufgenommen.

¹¹ Details zur Ratio und zur Entwicklung des „Acuerdo extrajudicial de pagos“ bei Sánchez Magro in Pastor García/Prendes Figueiras (Koord.), Practicum Concursal, 2017, Rn. 16/5, 16/10.

¹² Vgl. §§ 270 - 285 InsO.

¹³ Vgl. den Wortlaut von § 270a InsO.

die Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte der Gläubiger gestärkt. Dies hat in Deutschland zu einer höheren Akzeptanz der ESUG-Novelle auf Seiten der Gläubiger geführt¹⁴. Auch wenn in Deutschland ein signifikanter Teil der Eigenverwaltungen scheitert und dann anschließend die Insolvenz eintritt, wird der Grundansatz des ESUG, zunächst eine Sanierung unter aktiver Einbeziehung der Gläubiger zu ermöglichen, gemeinhin befürwortet¹⁵.

Die Entwicklung der Konkursgesetze in Spanien und Deutschland zeigt auch, dass ein fortschrittliches und sachgerechtes EU-Insolvenzrecht die Gesetzgebung in den Mitgliedsstaaten positiv beeinflusst. Denn das als Verordnung unmittelbar geltende EU-Insolvenzrecht führt zusätzlich auch zu einer Harmonisierung der Rechtsordnungen in den Mitgliedsstaaten. Zahlreiche Vorschriften der nationalen Konkursgesetze und der damit verbundenen Nebengesetze (Verfahrens- und Registergesetze) sind an die Neuregelungen der EU-Insolvenzverordnungen anzupassen. Nur durch diese zusätzlichen gesetzgeberischen Maßnahmen entstehen konsistente Regelungsmechanismen auf nationaler Ebene und im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr. Diese Harmonisierung trägt auch auf dem Gebiet des Konkursrechts dem Umstand Rechnung, dass viele Unternehmen im EU-Binnenmarkt international und grenzüberschreitend tätig sind¹⁶.

V. Anwendungsbereich des spanischen Konkursrechts und Verfahrenseröffnung

1. Konkursöffnung

Grundlage für die Anwendung des spanischen Konkursgesetzes und den Beginn des Konkursverfahrens ist die Konkursantragsstellung¹⁷. Diese kann nur für in Spanien ansässige Unternehmen und Personen ergehen, die ihren Interessenmittelpunkt in Spanien haben¹⁸. Bei

juristischen Personen wird unterstellt, dass der Gesellschaftssitz der in diesem Kontext maßgebliche Ort ist¹⁹. Fehlt es an einem Unternehmenssitz in Spanien, können auch die Vermögensgegenstände einer in Spanien befindlichen Betriebsstätte von einem spanischen Konkursverfahren betroffen sein. Bei Privatpersonen wird auf den Wohnsitz abgestellt. Dies ist der Ort, an dem eine Person ihren Lebensmittelpunkt gewählt hat und sich dauerhaft aufhält.

Eine Konkursöffnung über ein in Spanien ansässiges Unternehmen erfasst auch dessen im Ausland befindlichen Aktiva²⁰. Es gilt hinsichtlich dieser Aktiva grundsätzlich spanisches Konkursrecht, es sei denn, es handelt sich um Vermögenswerte, die im Ausland registerrechtlich erfasst sind²¹. Dazu gehören zum Beispiel Immobilien oder in Schiffsregistern eingetragene Wasserfahrzeuge.

Staatliche Organisationen und Rechtsträger wie Ministerien, Behörden und Gebietskörperschaften unterliegen nicht dem spanischen Konkursrecht, sind also im rechtlichen Sinne nicht konkursfähig²². Bei Rechtsträgern, die öffentliche Aufgaben zum Beispiel in der Daseinsfürsorge wahrnehmen, aber privatrechtlich organisiert sind, ist das Konkursrecht hingegen grundsätzlich anwendbar. Von den spanischen Gerichten unterschiedlich beurteilt werden Rechtsträger, an denen staatliche Stellen als Gesellschafter beteiligt sind, oder die von der öffentlichen Hand finanziert werden. Hier ist der jeweils vorliegende Einzelfall anhand der bestehenden Rechtsprechung genau zu prüfen. Gemäß Artikel 2 des Konkursgesetzes ist ein Konkursverfahren zu eröffnen, wenn ein Schuldner seine fälligen Verpflichtungen dauerhaft nicht erfüllen kann. Es wird darauf abgestellt, ob eine Insolvenz unmittelbar bevorsteht und der Schuldner erkennt oder unter Berücksichtigung aller Umstände erkennen muss, dass er seinen finanziellen

und dem Zusammenwirken von EU-Insolvenzverordnung und spanischem Konkursgesetzes auf Fälle mit Auslandsbezug (Ambito internacional) s. Arraiza Jiménez in Pastor García/Prendes Figueiras (Koord.), Practicum Concursal 2017, Rn. 2/40, 2/45 und 2/50.

¹⁹ De Borja Vellena Cortés y Bermúdez Ávila in Pastor García/Figueiras (Koord.); Practicum Concursal, 2017, Rn. 14/25. Diese Autoren nehmen auch den englischsprachigen Begriff „COMI“ Bezug, der auch im Kontext der EU-Verordnung zum Insolvenzrecht verwandt wird.

²⁰ Vgl. die Artikel 200 sowie Artikel 10 Ziffer 1, Satz 3 Konkursgesetz.

²¹ Zu den Details siehe Artikel 202 Konkursgesetz.

²² Vgl. Artikel 1 Ziffer 3 Konkursgesetz.

¹⁴ Vgl. die „ESUG-Studie 2016“ der Unternehmensberatung Roland Berger vom August 2016, Management Summary 1/4 und 2/4 (S. 4 und 5 der Studie).

¹⁵ Dazu im Detail die in Fußnote 14 genannte Studie der Roland Berger Unternehmensberatung aus dem Jahr 2016.

¹⁶ Eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen und Neuerungen der EuInsVO 2015 findet sich unten in Kapitel VII.

¹⁷ Artikel 1 Konkursgesetz.

¹⁸ Vgl. Artikel 10 Konkursgesetz. Zur Anwendung des spanischen Konkursrecht in Spanien (Ámbito nacional)

Verpflichtungen nachhaltig nicht mehr fristgerecht nachkommen kann.

Liegt eine insolvenznahe Situation vor, ist der Schuldner verpflichtet, binnen zweier Monate einen Konkursantrag zu stellen²³. Bei juristischen Personen trifft diese Pflicht die Organe der Gesellschaft, also die Geschäftsführer oder den Vorstand. Wird diese Pflicht zur Konkursantragstellung (*Deber de solicitar la declaración de concurso*) nicht beachtet, drohen Geschäftsführern und Vorständen neben persönlicher Haftung unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen²⁴.

2. Konkurshaftung als Durchgriffshaftung auch für ausländische Unternehmensgesellschafter - „Administrador de hecho“

Zu beachten ist, dass eine Insolvenzhaftung auch die Gesellschafter eines körperschaftlich strukturierten Handelsunternehmens (AG, GmbH) treffen kann. Dies ist zum Beispiel für deutsche Unternehmen von Bedeutung, die in Spanien Tochtergesellschaften gegründet oder Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen erworben haben.

Eine Konkurshaftung von GmbH- oder AG-Gesellschaftern erscheint auf den ersten Blick widersprüchlich, da bei Kapitalgesellschaften deren Haftung naturgemäß auf das eigene Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Dieser Grundsatz gilt gleichermaßen in Spanien wie in Deutschland.

Es handelt sich bei dieser Haftung jedoch um eine Durchgriffshaftung, die bestehen kann, wenn Gesellschafter einer spanischen GmbH (*Sociedad Limitada*) oder AG (*Sociedad Anónima*) nachhaltig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung genommen haben.

Voraussetzung für diese Durchgriffshaftung ist, dass die Führung des Unternehmens durch die an sich zuständigen, lokalen Geschäftsführer oder Vorstände nicht wirklich stattfand. Gemeint sind die Fälle, in denen spanische Geschäftsführer primär lediglich als Weisungsempfänger der Gesellschafter und ohne eigene Kompetenz agierten. In Deutschland nennt man diese Haftung die des „Faktischen Geschäftsführers“, welche durch die Rechtsprechung

determiniert und ausgestaltet wurde²⁵. In Spanien ist die Haftung des „Administrador de hecho“ hingegen eine vom Gesetzgeber anerkannte Rechtsfigur, die in Artikel 236 Ziffer 3 des Gesetzes der Kapitalgesellschaften (LSC)²⁶ im Kontext der Organhaftung ausdrücklich genannt ist²⁷. Auch das spanische Strafrecht kennt die Rechtsfigur des „Administrador de hecho“ und damit dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit für Konkursdelikte (Artikel 31 spanisches Strafgesetzbuch/*Código Penal*).

Man sollte sich als ausländischer Investor in Spanien in diesem Kontext vergegenwärtigen, dass auch spanische Konkursverwalter immer auf der Suche nach Haftungsmasse sind. Folglich werden sie bei auch nur geringen Anhaltspunkten für eine faktische Geschäftsführung von Gesellschaftern diese in Anspruch nehmen wollen. Das gilt namentlich bei ausländischen Gesellschaftern mit wesentlichen Beteiligungen am insolventen Unternehmen, weil in diesen Fällen Bonität und damit der Zugriff auf weitere Haftungsmasse vermutet wird.

Zudem ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass auch die nicht rechtzeitige Konkursantragsstellung, wenn diese durch Einwirken der Gesellschafter auf die lokale Geschäftsführung veranlasst wurde, rechtliche Konsequenzen für die Gesellschafter bzw. deren organschaftliche Vertreter haben kann. Dabei können sowohl zivilrechtliche Haftung wie auch – kumulativ – strafrechtliche Verantwortung auf der Gesellschafterebene zum Tragen kommen. Deutsche Unternehmen, die

²⁵ Zur GmbH-rechtlichen Verantwortung des faktischen Geschäftsführers samt Darstellung diverser Fallgruppen s. die Übersicht bei Fleischer, *GmbH-Rundschau*, 2011, S. 337ff.

²⁶ Real Decreto Legislativo, 1/2010, de 2 de julio, por el que se aprueba la Ley de las Sociedades de Capital (LSC).

²⁷ Broseta Pont/Martínez Sanz, *Manual del Derecho Mercantil*, Bd. I, 21. Aufl. 2014, S. 506, mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Tribunal Supremo.

Zur Definition und den Voraussetzungen der Haftung des *Administrador de hecho* siehe auch das Urteil Audiencia Provincial de La Coruña, Sección Cuarta, núm. 312/2011 vom 6. Juli 2011, sowie die Anmerkungen bei Díaz Álvarez, in *Memento Práctico, Sociedades Mercantiles*, 2016, Rn. 1.683: Sofern Gesellschafter einer spanischen Handelsgesellschaft als *Administradores de hecho* qualifiziert werden, dürfte es sich wohl um „*Administradores de hecho ocultos*“ handeln, also um faktische Geschäftsführer, die formal nichts mit dem Gesellschaftsorgan „*Administrador*“ zu tun haben, diesen aber im Hintergrund durch gezielte Einflussnahme maßgeblich beeinflussen.

²³ Vgl. Artikel 5 Konkursgesetz.

²⁴ Vgl. die Artikel 259 ff des spanischen Strafgesetzbuches (*Código penal*), *Capítulo VII bis – „De las insolvencias punibles“*. Konkursdelikte werden in Spanien hart bestraft. Es drohen hohe Geldstrafen und Freiheitsstrafen von bis zu sechs Jahren.

Gesellschafter einer spanischen AG oder GmbH sind, sollten die vorgenannten Risiken stets auf dem ‚Radarschirm‘ haben. Gerät die eigene Tochtergesellschaft in Spanien in eine existenz/bedrohende Krise, sollte frühzeitig und präventiv agiert und auch fachkundige Beratung eingeholt werden.

Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortung nach spanischen Gesetzen macht nicht an der Landesgrenze halt. Diese Vorschriften wirken mittlerweile effizient auch im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr, weil Gerichte und Behörden aufgrund von EU-Kooperations- und Amtshilfeabkommen grenzüberschreitend agieren. Auch eher technische, aber praktisch wichtige Aspekte wie die schnelle und dokumentierte Zustellung von Urteilen, Verfügungen und sonstigen Dokumenten wurde auf EU-Ebene vereinfacht und beschleunigt. Zudem fördert die fortschreitende Digitalisierung auch in diesem Bereich den Daten- und Informationsaustausch. Im Ergebnis haben die vorgenannten Veränderungen die Geschwindigkeit und Effizienz der grenzüberschreitenden Rechtsverfolgung deutlich verbessert.

VI. Überblick über den Ablauf des Konkursverfahrens in Spanien

1. Konkurseröffnungsbeschluss

Über einen Konkursantrag entscheidet ein Konkursrichter (Juez de concurso). Dabei handelt es sich um einen Handelsrichter (Juez de lo mercantil) des Ortes oder Bezirks, in dem der Schuldner seinen Geschäftssitz oder Lebensmittelpunkt hat²⁸.

Im Falle der Konkurseröffnung ergeht ein Eröffnungsbeschluss, der im Einzelfall sehr komplex sein kann. Der Eröffnungsbeschluss wird im spanischen Staatsanzeiger (Boletín Oficial del Estado/B.O.E.), im öffentlichen Konkursregister (Registro público concursal) und bei Handelsgesellschaften und eintragungsfähigen Personen auch im Handelsregister veröffentlicht²⁹.

Das spanische Konkursrecht unterscheidet zwei Konkursarten, die danach differenzieren, wer den

Konkursantrag gestellt hat. Es kann sich um einen notwendigen Konkurs („Concurso necesario“) oder um einen freiwilligen Konkurs („Concurso voluntario“) handeln, den der Schuldner selbst initiiert hat. Die Bezeichnung ‚freiwilliger‘ Konkurs ist allerdings missverständlich. Denn da der Schuldner im Falle der Konkursreife gesetzlich – und unter Androhung von Sanktionen – verpflichtet ist, innerhalb von zwei Monaten nach Konkursreife einen Konkursantrag zu stellen, kann man nicht wirklich von einem ‚freiwilligen Verfahren‘ sprechen. Das maßgebliche Unterscheidungskriterium liegt vielmehr darin, dass entweder der Schuldner selbst, von sich aus, oder aber einer seiner Gläubiger den Konkursantrag gestellt hat. Will der Schuldner für sich die Möglichkeit wahren, trotz drohenden Konkurses noch in gewissem Maße die Möglichkeit der Gestaltung und Einflussnahme auf die Schuldner-Gläubigerbeziehung zu behalten, wird er den freiwilligen Konkurs anstreben³⁰.

Bei einem freiwilligen Konkurs verbleibt dem Schuldner nämlich zunächst grundsätzlich die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen. Er steht dabei allerdings unter Aufsicht des Konkursverwalters. Der Konkursverwalter kann Anträge des Schuldners, über einzelne Gegenstände des Vermögens zu verfügen, ablehnen oder genehmigen. Der Schuldner muss zudem angeben, ob er die unmittelbare Verteilung der Insolvenzmasse (Liquidación) an die Gläubiger anstrebt oder mittels einer Sanierungsvereinbarung das Unternehmen fortführen will. Damit soll ihm die Fortführung der Geschäfte des Schuldners (Continuidad del ejercicio de la actividad del deudor) unter Aufsicht des Konkursverwalters ermöglicht werden.

Der Eröffnungsbeschluss hat gemäß Artikel 21 Konkursgesetz im Wesentlichen den nachstehend genannten Inhalt:

- Ernennung des Konkursverwalters (Administrador concursal), der bei komplexen Insolvenzen mit Zustimmung des Gerichts Hilfspersonen (Auxiliar delegados) benennen auf diese Personen bestimmte Aufgaben übertragen kann. In Ausnahmefällen kann auch ein weiterer Konkursverwalter bestellt werden (Artikel 27 Abs. 1, 2 Konkursgesetz).

- Entscheidung, ob der Schuldner sein Vermögen weiterhin in Eigenverwaltung unter Aufsicht administrieren kann oder als Verwalter abgelöst wird.

²⁸ Artikel 10 Konkursgesetz.

²⁹ Neben den genannten Registern kommen auch noch andere Register für die Veröffentlichung der Konkurseröffnung in Betracht, z.B. das Zivilregister (Registro civil) oder das Eigentumsregister (Registro de la Propiedad); s. dazu die Übersicht „Publicidad Registral“ im Zusammenhang mit Artikel 24 Konkursgesetz bei Arraiza Jiménez in Pastor García/Prendes Figueras (Koord.), Practicum Concursal, 2017, Rn. 2/385 bis 2/405.

³⁰ Siehe dazu Arraiza Jiménez bei Pastor García/Prendes Figueras (Koord.), Practicum Concursal, 2017, Rn. 2/355.

- Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen beim Konkursverwalter anzumelden. Dies muss innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Eröffnungsbeschlusses im Boletín Oficial del Estado (B.O.E., Amtlicher Staatsanzeiger in Spanien) geschehen.

Bei Gläubigern, die sich im EU-Ausland befinden, gilt nach dem Inkrafttreten der EU-Verordnung 2015/848 für alle ab dem 27.06.2017 eröffneten Konkursverfahren eine neue Regelung. Es wird dann ein vielsprachiges Formular zur Verfügung stehen, welches es Gläubigern ermöglicht, ihre Forderungen unter Nutzung eines Formblattes in der eigenen Landessprache anzumelden. Darüber hinaus hat aber auch der Konkursverwalter jeden Gläubiger persönlich zu kontaktieren, damit dieser seine Forderungen fristgerecht geltend machen kann.

Erfolgt die Forderungsanmeldung zu spät, droht der Anspruch des Gläubigers verloren zu gehen oder als nachrangig eingestuft zu werden. Letzteres dürfte praktisch oftmals den vollständigen Rechtsverlust bedeuten, da nachrangige Forderungen mangels ausreichender Konkursmasse sich zumeist als wertlos erweisen. Eine verspätete Forderungsanmeldung im Sinne dieser Norm liegt nicht vor, sofern der Gläubiger beweisen kann, dass er keine Kenntnis von der Eröffnung des Konkursverfahrens hatte. In der Praxis sind das zumeist die Fälle, in denen der Konkursverwalter den im Ausland befindlichen Gläubiger nicht oder zu spät informiert hatte.

2. Allgemeine Phase (Fase común)

In der allgemeinen Phase des Konkursverfahrens findet eine Art Bestandsaufnahme statt. Der Konkursverwalter erstellt ein Vermögensverzeichnis aller Aktiva des Schuldners³¹. Soweit möglich und im Rahmen des weiteren Konkursverfahrens tunlich, wird auch der Wert der Aktiva bestimmt. Dazu sind je nach Sachlage Experten einzubinden, die einzelne Aktiva bewerten³². Zudem wird eine Gläubigerliste erstellt, die eine Auflistung der Forderungen und deren Rang ausweist. Ausländische Gläubiger sind nach der (noch) geltenden EU-Verordnung 1346/2000 unter Nutzung eines Formblattes, welches in der Landessprache der jeweiligen Gläubiger zu

Verfügung steht, über die Konkursöffnung zu informieren. Sie werden aufgefordert, ihre Forderungen einschließlich bestehender Sicherungsrechte anzumelden.

3. Die Einigungsphase (Fase del convenio)

In der Einigungs- oder Vergleichsphase wird unter Leitung des Konkursverwalters ausgelotet, ob sich Schuldner und alle Gläubiger auf einen Vergleich einigen können und das Unternehmen fortbestehen kann. Voraussetzung ist, dass weder das Vermögensverzeichnis noch die Gläubigerliste mit den Forderungen angefochten werden, also Bestand haben, und damit eine Basis für Vergleichsverhandlungen besteht. Der Konkursvergleich ist in der Praxis bei größeren Insolvenzen ein sehr komplexes Dokument. Dieses listet im Detail auf, welche Vereinbarungen der Schuldner mit dem jeweiligen Schuldner getroffen hat. Fester Bestandteil eines jeden Konkursvergleichs ist ein Zahlungsplan mit Zinsvereinbarungen, Zahlungserlassen und Stundungen (Artikel 100 Abs. 1 Konkursgesetz). Der Konkursvergleich muss von der Gläubigerversammlung angenommen werden. Es gilt für diese Annahme je nach Einzelfall ein gesetzlich vorgeschriebenes Quorum (Artikel 124 Konkursgesetz).

Der Konkursvergleich wird aber nicht schon mit der Zustimmung der Gläubigerversammlung wirksam. Dazu bedarf es eines bestätigenden Urteils des Konkursgerichts. Die Prüfungspflichten des Konkursgerichts beschränken sich darauf festzustellen, dass der Konkursvergleich nicht gegen gesetzliche Verbote verstößt. Der Konkursvergleich gilt ab Verkündung des Urteils des Konkursgerichts, wobei der Konkursvergleich anschließend veröffentlicht wird. Damit ist das Konkursverfahren – frühzeitig – beendet, sofern der Konkursvergleich auf Dauer Bestand hat.

Denn wenn der Schuldner seine im Konkursvergleich vereinbarten Verpflichtungen nicht erfüllt, kann jeder betroffene Gläubiger auf die Feststellung der Nichterfüllung der in Rede stehenden Schuldnerverpflichtung klagen. Ein stattgebendes Urteil hat zum einen die Aufhebung des Konkursvergleichs zur Folge (Artikel 140 Abs. 4 Konkursgesetz) und führt zudem kraft zwingender gesetzlicher Regelung zur Einleitung der Liquidationsphase (Artikel 143 Abs. 1 Nr. 5 Konkursgesetz). Das spanische Konkursgesetz zeigt sich hier nicht statisch, sondern dynamisch und angepasst an die Komplexität möglicher Sachverhalte.

³¹ Vgl. den Wortlaut des Artikels 75 Konkursgesetz.

³² Vgl. Artikel 83 Konkursgesetz. Bei spanischen Konkursen mit Auslandsbezug wird der spanische Konkursverwalter bei dem Vorhandensein werthaltiger ausländischer Aktiva regelmäßig einen Experten (z.B. Rechtsanwalt und/oder Wirtschaftsprüfer) hinzuziehen, der in seinem Auftrag eine Bewertung vornimmt. Diese wird dann in das spanische Bestandsverzeichnis aufgenommen.

4. Liquidationsphase (Fase de liquidación)

Der Eintritt der Liquidationsphase dokumentiert auch das Scheitern der Bemühungen des Schuldners, den Fortbestand des kriselnden Unternehmens zu sichern. Das Unternehmen wird abgewickelt. Die Konkursmasse wird zum Zweck der Befriedigung der Gläubiger verwertet. Grundlage für den Beginn der Liquidationsphase ist eine gerichtliche Entscheidung, die nach Maßgabe der Artikel 23 und 24 Konkursgesetz veröffentlicht wird. Bei Handelsgesellschaften ist das Handelsregister (Registro mercantil), bei Privatpersonen das Zivilregister (Registro civil) das maßgebliche Publikationsorgan.

Die Verteilung der Konkursmasse an die Gläubiger erfolgt nach Maßgabe eines Verwertungsplans (Plan de liquidación), der vom Konkursverwalter erstellt wird. Dieser Plan kann von den Gläubigern und dem Schuldner gesichtet und geprüft werden. Das Konkursgericht entscheidet über die Genehmigung des Verwertungsplans, und hat dabei etwaige Änderungs- und Korrekturanträge von Gläubigern und dem Schuldner zu berücksichtigen.

Bei der Verteilung der Konkursmasse sind der Rang der Forderungen und Sicherheiten zu berücksichtigen. Privilegiert sind zum Beispiel Lohnforderungen (Créditos por salarios de trabajo), Kosten des Insolvenzverfahrens und Verbindlichkeiten, die vom Insolvenzverwalter nach Insolvenzeröffnung im Namen des Schuldners eingegangen wurden. Darüber hinaus führt unter anderem eine dingliche Besicherung und das Vorliegen notariell besicherter Pfandrechte zu einer Privilegierung von Insolvenzforderungen.

Entscheidend für den Erfolg oder Misserfolg von Gläubigern, im Rahmen eines Konkursverfahrens wesentliche Teile ihrer Forderungen zurückzuerhalten, ist auch in Spanien primär der Umfang der Konkursmasse³³ sowie das Vorliegen von konkursfesten Sicherheiten. Zu berücksichtigen ist aus Gläubigersicht, dass Konkursverfahren in Spanien tendenziell langwierig und kostspielig sind. Aufgrund der hohen Kosten des Konkursverfahrens, die regelmäßig vorrangig vor den Forderungen des gemeinen Schuldners zu begleichen sind, sollten

³³ In Spanien fällt die Konkursquote für den ‚gemeinen‘, also nicht bevorrechtigten und nicht konkursfest gesicherten Gläubiger regelmäßig gering aus. Oftmals bleibt der Erlös im niedrigen einstelligen Prozentbereich des Wertes der geschuldeten Forderungen. Insoweit ist die Situation in Spanien mit der in Deutschland durchaus vergleichbar.

Gläubiger vorab gründlich prüfen, ob eine aktive Beteiligung am Konkursverfahren für sie wirtschaftlich sinnvoll ist.

VII. Europäische Rechtsentwicklung im Insolvenzrecht

Auch das europäische Insolvenzrecht wurde seit Inkrafttreten der Insolvenzverordnung (EG) Nr. 1346/2000 immer wieder diskutiert und modifiziert. Die am 29.05.2000 vom Rat der Europäischen Union erlassene Verordnung stellte gleichwohl seinerzeit einen Meilenstein nach jahrzehntelangen Bemühungen der EU dar, Unternehmen für grenzüberschreitende Insolvenzen im Binnenmarkt ein praxistaugliches Instrumentarium an die Hand zu geben³⁴. Diese Verordnung wird in Kürze durch die am 20.05.2015 erlassene Neufassung der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO 2015) abgelöst werden. Die EuInsVO 2015 gilt dann für Insolvenzverfahren, die ab dem 27.06.2017 eröffnet werden.

Schon der Umfang der EuInsVO 2015 zeigt, dass sich der Verordnungstext fast verdoppelt hat und nunmehr 92 Artikel aufweist. Der Anwendungsbereich der EuInsVO wurde erheblich erweitert. Erfasst sind nunmehr auch hybride Sanierungsverfahren und vorinstanzliche Verfahren. Zudem wurde ein neues Kapitel zum internationalen, grenzüberschreitenden Konzerninsolvenzrecht eingeführt. Geplant ist zudem ein europaweites Insolvenzregister.

Die wesentlichen Änderungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Der Anwendungsbereich der EuInsVO 2015 wird nunmehr ausdrücklich auf Verfahren, die vor bzw. anstatt des eigentlichen Insolvenzverfahrens stattfinden, erweitert. Die in den jeweiligen Ländern berücksichtigten Verfahren sind in Anhang A der Verordnung abschließend geregelt.

In Spanien fallen darunter das Konkursverfahren (Concurso), das Verfahren zur gerichtlichen Anerkennung von Umschuldungsvereinbarungen (Procedimiento de acuerdos de refinanciación), das Verfahren zu außergerichtlichen Stundungsvereinbarungen (Procedimiento de acuerdos extrajudiciales de pago) sowie Verfahren zur Erlangung von kollektiven

³⁴ Details zur Vorgeschichte bei Reinhart, Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Band IV, 3. Aufl. 2016, Rn. 1-9.

Refinanzierungsvereinbarungen, gerichtlich bestätigten Refinanzierungsvereinbarungen und Vergleichsvereinbarungen vor Konkursantragsstellung (Procedimiento de negociación pública para la consecución de acuerdos de refinanciación colectivos, acuerdos de refinanciación homologados y propuestas anticipadas de convenio). In Deutschland sind vom Anwendungsbereich der neuen EuInsVO das Konkursverfahren, das gerichtliche Vergleichsverfahren, das Gesamtvollstreckungsverfahren und das Insolvenzverfahren einschließlich der Eigenverwaltung erfasst.

Das auch in Spanien und Deutschland in Einzelfällen schon zur Anwendung gekommene Scheme-of-Arrangement-Verfahren nach englischen Recht wurde nicht in den Katalog aufgenommen³⁵.

Im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit der Konkursgerichte bestimmt Artikel 3 der EuInsVO 2015, dass auf den Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners abgestellt wird (COMI – Center of Main Interest). Der juristische Sitz des Unternehmens gilt dann nicht mehr als relevante Bezugsgröße, wenn die Sitzverlegung in einen anderen Mitgliedsstaat drei Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolgte. Dieses Prinzip knüpft an die EuGH-Rechtsprechung zur örtlichen Zuständigkeit an. Es dient dem Zweck, missbräuchliche oder betrügerische Sitzverlegungen zur Anwendung eines dem Schuldner besonders genehmen nationalen Konkursrechts („forum shopping“) zu verhindern oder einzudämmen.

Die EuInsVO 2015 regelt erstmalig auch die Durchführung von Konzerninsolvenzen³⁶. Dabei fehlt es allerdings (noch) an einem klar umrissenen verbindlichen Konzept, welches grenzüberschreitende Insolvenzen von Mutter- und Tochterunternehmen klar und im Detail regelt. Denn in Teilen beschränkt sich der EU-Verordnungsgeber darauf, Empfehlungen auszusprechen oder Optionsrechte einzuräumen³⁷.

Die Verordnung nennt verschiedene Instrumente, die eine Abstimmung und Zusammenarbeit unterschiedlicher Gerichte und Insolvenzverwalter ermöglichen sollen. Dazu gehören u.a. ein Gruppenkoordinationsplan (Artikel 72) und ein Koordinationsverfahren, welches ein Koordinationsgericht und einen Koordinationsverwalter vorsieht.

Die Praxis wird zeigen, wie sich hier die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Beteiligten nach Maßgabe der EuInsVO 2015 entwickelt. Der EU-Gesetzgeber hat nach Ansicht des Verfassers zwar mehrere ‚Good-will-Elemente‘ zur Zusammenarbeit bereitgestellt, wobei diese Kooperation oftmals aber lediglich auf freiwilliger Basis ablaufen soll.

Es fehlt aber augenscheinlich an einem konsistenten Regelwerk, welches präzise beschreibt und determiniert, wie zum Beispiel in einem deutsch-spanischen Insolvenzverfahren die Zusammenarbeit verschiedener Konkursgerichte und Verwalter nach EU-Recht und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Rechtsnormen im Detail aussehen wird.

Man hat den Eindruck, dass sich der EU-Gesetzgeber nur in beschränktem Maße getraut hat, diese komplexe und seit Jahren viel diskutierte Thematik detailliert zu regeln. Hier wird sich folglich eine Rechtspraxis herausbilden müssen, die Einzelfragen dieses Verfahrens klärt. Dieser Prozess wird dann voraussichtlich auch die Gerichte, namentlich den EuGH, beschäftigen. Zudem dürften die zukünftigen Praxiserfahrungen mit der neuen Verordnung den EU-Gesetzgeber veranlassen, die im Bereich der grenzüberschreitenden Konzerninsolvenzen noch rudimentären Vorschriften der EuInsVO 2015 und deren Zusammenwirken mit nationalen Insolvenzgesetzen weiter zu entwickeln.

VIII. Fazit

Das spanische Konkursrecht hat sich in den letzten eineinhalb Jahrzehnten seit dem Inkrafttreten des ersten Konkursgesetzes (Ley 22/2003) zu einer modernen und umfassenden Kodifikation entwickelt. Dies ist schon deshalb bemerkenswert, weil bis zum Inkrafttreten des Konkursgesetzes aus dem Jahre 2003 Insolvenzen und insolvenznahe Situationen in Spanien von einem Sammelsurium von Normen geregelt wurden, die ihren Ursprung teilweise im 19. Jahrhundert hatten. Ein homogenes Konkursgesetz in Form einer Kodifikation existierte zu dieser Zeit nicht. Stattdessen wurde bis zum Jahr 2004 unter

³⁵ Das englische *schemes of arrangement* gemäß sec. 895ff *Companies Act, 2006* wird nicht als Insolvenzverfahren im Sinne der Europäischen Insolvenzverordnung angesehen. Dies war schon die vorherrschende Meinung im Hinblick auf die EuInsVO 2000, siehe dazu Thole, Münchner Kommentar zur InsO, Band IV, 3. Aufl. 2016, Rn. 5 zu Artikel 2 EuInsVO 2000 m.w.N.

³⁶ Vgl. die Artikel 61 ff. EuInsVO 2015.

³⁷ Dies zeigt schon der Wortlaut der Verordnung – hier beispielhaft genannt sind die „Empfehlungen“ zum Gruppen-Koordinationsplan (Artikel 70 Abs. 2 EuInsVO 2015) sowie die „Opt-in“-Optionen der jeweiligen

nationalen Insolvenzverwalter (Artikel 69 Abs. 1 und 2 EuInsVO 2015).

anderem auf einzelne Normen aus dem Handels- und Privatrecht sowie auf zivilprozessuale Regelungen zurückgegriffen, um Insolvenzen von Privaten und Unternehmen abzuwickeln.

Zu Recht wurde daher das frühere spanische Konkursrecht als „archaisch“ bezeichnet und im Hinblick auf die aktuelle Realität und Komplexität der spanischen Gesellschaft und Wirtschaft als gänzlich unzulänglich qualifiziert.

Das Gesetz Ley 22/2003, welches am 01.09.2004 in Kraft trat, war somit ein Quantensprung in der Entwicklung des spanischen Konkursrechts. Die seit 2008 einsetzende Finanz- und Wirtschaftskrise hat anschließend, ab dem Jahre 2009, wie ein Katalysator auf die Entwicklungen im Konkursrecht gewirkt. Der spanische Gesetzgeber sah sich wiederholt gezwungen, die Regelungen des spanischen Konkursgesetzes an die Bedürfnisse einer krisengebeutelten Wirtschaft und Gesellschaft anzupassen.

Im Ergebnis ist dies gelungen, weil nunmehr auch Instrumente zur Verfügung stehen, die eine Sanierung und damit das Überleben sanierungsfähiger Unternehmen auch außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens ermöglichen. Der spanische Gesetzgeber hat sich dabei auch von den EU-Verordnungen zum Insolvenzrecht inspirieren lassen. Dies zeigt der Vergleich mit den Neuregelungen der EuInsVO 2015³⁸.

Auch das deutsche Insolvenzrecht wurde durch das ESUG in den Jahren 2012 bzw. 2013 modifiziert. Diese Änderungen im deutschen Insolvenzrecht zeigen ebenfalls die Entwicklung zu einem vom EU-Gesetzgeber vorgegebenen Kulturwandel auf. In Krisen und insolvenznahen Situationen stehen nunmehr die Sanierung und eine verstärkte Einbindung der Gläubiger im Mittelpunkt des Insolvenzrechts. Das Stigma einer Insolvenz und der damit einhergehende leistungswirtschaftliche Schaden durch Reputations- und Kundenverluste soll im Interesse einer Wert- und Substanzerhaltung möglichst verhindert werden. Der mögliche Erfolg einer solchen Zielsetzung dient am Ende sowohl den Gläubigerinteressen wie auch denen des Schuldners. Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Kursänderung fallen ebenfalls positiv aus.

Die EuInsVO 2015 wird erst im Juni 2017 in Kraft treten. Jedoch konnten die umfangreichen Erörterungen und Verhandlungen, die zum Erlass dieser Verordnung führten, bereits als Ideengeber und Leitlinie für die Ausgestaltung der nationalen Gesetze fungieren.

Entscheidungssammlungen und Kommentare zum spanischen Konkursrecht der letzten Jahre belegen, dass sich spanische Rechtsprechung und Lehre sowohl mit konkursrechtlichen EuGH-Entscheidungen wie auch mit den Materialien zur Genese der EuInsVO 2015 aktiv auseinandergesetzt haben.

Für betroffene Unternehmen bleiben trotz aller Verbesserungen des spanischen Konkursrechts das Manko hoher Verfahrenskosten und die lange Verfahrensdauer.

Durch weitere Maßnahmen zur besseren Qualifizierung der spanischen Konkursrichter und einige Verfahrensänderungen konnten allerdings in der jüngeren Vergangenheit auch diesbezüglich spürbare Verbesserungen erreicht werden.

Bei grenzüberschreitenden Insolvenzen von Unternehmensgruppen im deutsch-spanischen Rechtsverkehr dürfte das mit der EuInsVO 2015 erstmals geregelte EU-Konzerninsolvenzrecht der internationalen Rechtspraxis in bedeutendem Maße von Nutzen sein.



*Rechtsanwalt
DR. IDELMANN & ASSOCIATES
Düsseldorf
idelmann@dr-idelmann.com
www.dr-idelmann.com

³⁸ Vgl. die Übersicht von Wechselwirkungen des EU-Insolvenzrechts mit dem spanischen Konkursrecht bei Borja Villena Cortés und Bermúdez Ávila in Pastor García/Prendez Figueiras (Koord.), *Practicum Concursal*, 2017, Rn. 14/6, Ziffer 5.3.